

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun

Sohren, den 15.11.2023

AZ 2-730-01-7

Widerspruch zum Bescheid vom 13.11.2023

Normenkontrolle der z. Zt. der Graberstellung von Herr Erich Bürger gültigen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch vom 8. Juli 2013.

Hier:

§ 15 Abs. 1

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist,
- (a) in Reihengräbern 1 Asche (s. § 13 Abs. 3),
- (b) in Urnengrabstätten alter Art 2 Aschen,
- (c) in Urnengrabstätten neuer Art 1 Asche
- (d) in Doppelgrabstätten 1 Asche je Grabstelle
- (e) in Kissengrabstätten bis zu 2 Aschen oder 1 Erdbestattung + 1 Asche

Der grammatikalische Bezug von Satz 1 zu der darauffolgenden Aufzählung wird als Apposition bezeichnet. In diesem Fall wird in Satz 1 die Regel oder Bedingung ("Aschen dürfen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist") genannt, und die nachfolgende Aufzählung (a-e) konkretisiert und erläutert, wie diese Regel in verschiedenen Grabarten angewendet wird. Die Aufzählung ist daher eine Art von Apposition, die den vorherigen Satz näher erläutert und spezifiziert.

Die Beisetzung einer Ascheurne ist demnach an eine Bedingung geknüpft (...Ruhefrist von 15 Jahren), die das Vorhandensein einer Grabstelle erforderlich macht. Für die aufgeführten Punkte a-e bedeutet dies, dass in jeder der erwähnten Grabstellen bereits eine Leiche bestattet wurde. Einfachen algebraischen Grundsätzen folgend ergibt sich somit für die einzelnen Grabarten eine Gesamtzahl der Bestattungen von:

- (a) Reihengräbern 2 Bestattungen
- (b) Urnengrabstätten alter Art 3 Bestattungen
- (c) Urnengrabstätten neuer Art 2 Bestattungen
- (d) Doppelgrabstätten 4 Bestattungen
- (e) Kissengrabstätten 3 Bestattungen

Wenn nicht anders angegeben, entspricht das Leistungsdatum dem Rechnungsdatum.
Eigentumsrechte für das geistige Eigentum und Copyright unterliegen dem Urheberschutz
und liegen ohne anders lautende Vereinbarung bei Dietmar H. Bürger.

Es ist nicht ersichtlich, warum es einen quantitativen Unterschied in der Anzahl der Bestattungen, beispielsweise zwischen den Punkten a und c, geben soll und wie dieser hergeleitet wird.

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Buch vom 8. Juli 2013 haben die Eheleute Erich und Anneliese Bürger weit vor dem Tod von Erich Bürger den Entschluss gefasst, gemeinsam in einem Urnengrab beigesetzt zu werden.

Nach hiesiger Rechtsauffassung sind die rechtlichen Anforderungen für die Beisetzung von Frau Anneliese Bürger im Urnengrab ihres 2018 verstorbenen Ehemannes Erich Bürger auf Grundlage der zur Zeit der Graberstellung gültigen Friedhofssatzung erfüllt und es wird die Abhilfe des Widerspruchs beantragt. Zudem wird beantragt, der Ortsgemeinde Buch aufzuerlegen, sich an die von ihr beschlossene Satzung zu halten und den Ablehnungsbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun aufzuheben.

Zur Normenklarheit:

Das Bundesverfassungsgericht ordnet das Erfordernis der Normenklarheit in starker Anlehnung an das Bestimmtheitsgebot dem Rechtsstaatsprinzip zu. Teile der staatsrechtlichen Literatur unterscheiden dagegen nicht zwischen Bestimmtheitsgebot und Normenklarheit.

Das Bundesverfassungsgericht selbst umschreibt das Gebot beispielsweise so:

„Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit [...] soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die Bestimmtheitsanforderungen dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsentscheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder – soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – auch durch diese. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, soweit Bürger an einer sie betreffenden Maßnahme nicht beteiligt sind oder von ihr nicht einmal Kenntnis haben, so dass sie ihre Interessen nicht selbst verfolgen können. Schließlich dienen die Normenbestimmtheit und die Normenklarheit dazu, die Gerichte in die Lage zu versetzen, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.

Diesen Anforderungen wird eine Norm nicht gerecht, die einen identisch formulierten Maßstab für unterschiedliche Situationen vorsieht und in ihnen mit je unterschiedlichem Inhalt angewandt werden soll.

Auch wird es der – hier aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG folgenden – besonderen gesetzlichen Schutzpflicht nicht gerecht, wenn der Prüfmaßstab so ungenau umschrieben ist, dass er keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Erfüllung der Schutzaufgabe bietet.“

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Bürger